



Amtliche Bekanntmachung

vom 29.10.2020

<input checked="" type="checkbox"/>	Zur Veröffentlichung möglichst am 31.10.2020	Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Schubert Tel.: 07144/102 - 256
<input type="checkbox"/>	Zur Information	
<input type="checkbox"/>	Sperrfrist bis	AZ: IV 621.31 Schu

18. Änderung des Flächennutzungsplans für den Gemeindeverwaltungsverband

Marbach am Neckar,

a) „Sportzentrum Lauerbäumle“, Stadt Marbach a.N.

b) „Sport- und Freizeitzentrum Schwafwasen“, Gemeinde Benningen a.N.

c) „Sportplatz Herdweg“, Gemeinde Erdmannhausen

- In-Kraft-Treten

I. Bekanntgabe des Beschlusses

Die durch den Beschluss der Verbandsversammlung vom 24.Juli 2018 beschlossene 18. Änderung des Flächennutzungsplans für den Gemeindeverwaltungsverband Marbach am Neckar, bestehend aus den Lageplänen des Gemeindeverwaltungsverbandes vom 18. April 2016 mit Änderungen vom 28. April 2017 sowie den entsprechenden Begründungen wurde mit Erlass des Landratsamtes Ludwigsburg vom 13.Oktober 2020 Aktenzeichen 20-621.31/Mai gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmigt.

II. Wirksamkeit, Einsichtnahme und Auskunftserteilung

Die oben genannten Flächennutzungsplan-Änderungen für den Gemeindeverwaltungsverband Marbach am Neckar werden mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Jedermann kann die Flächennutzungsplan-Änderungen mit Begründung während der üblichen Dienststunden beim Gemeindeverwaltungsverband Marbach am Neckar, Stadtbauamt Marbach am Neckar, Planungsabteilung, Dienstgebäude Marktstraße 32, 3. Obergeschoss, 71672 Marbach am Neckar, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

III. Hinweise zu Verfahrens- und Formfragen

Eine etwaige Verletzung der in § 214 Absatz 1, Satz 1, Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, sowie etwaige beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Absatz 3, Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplanes gegenüber dem Gemeinieverwaltungsverband Marbach am Neckar geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder von auf Grund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen der Änderungen des Flächennutzungsplanes ist nach § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderungen des Flächennutzungsplanes gegenüber dem Gemeineverwaltungsverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Diese Wirkung tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung nach der Gemeindeordnung verletzt worden sind.

Marbach am Neckar, 29. Oktober 2020

Jan Trost
Verbandsvorsitzender